

Geschäftsordnung

**des Arbeitskreises Polizei und Innere
Sicherheit der Christlich-Sozialen Union**



**Arbeitskreis Polizei
und Innere Sicherheit**

Herausgeber: Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit (POL)
der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)

CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München
pol@csu-bayern.de

Verantwortlich: Peter Rief
Landesgeschäftsführer

Stand: Januar 2017

Name, Sitz und Aufgabe

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit der CSU ist ein Arbeitskreis im Sinne des § 30 der Satzung der CSU.
- (2) Der Arbeitskreis hat seinen Sitz in München.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises ist es:
 1. Polizeiprobleme auf der Grundlage der rechts- und staatspolitischen Auffassung der CSU zu behandeln,
 2. berufliche, soziale und politische Belange und Interessen der Polizeiangehörigen zu vertreten, ohne mit den Berufsverbänden zu konkurrieren,
 3. alle Mandatsträger der CSU über Polizeiprobleme zu unterrichten.
- (2) Der Arbeitskreis sorgt in seinem Wirkungsbereich für die Verbreitung des Gedankengutes der CSU.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft und Rechte des Mitgliedes

- (1) Mitglied des Arbeitskreises kann werden:
 1. Jeder Polizeiangehörige, der sich zu den Grundsätzen des Arbeitskreises und der CSU bekennt und bereit ist, die Aufgaben des Arbeitskreises zu fördern,
 2. jeder Mandatsträger der CSU,
 3. Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse oder in anderer Weise geeignet sind, die Ziele des Arbeitskreises zu fördern.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich über den Vorstand des für den Wohn- oder Dienstsitz des Antragstellers zuständigen Regionalarbeitskreises beim zuständigen Bezirksarbeitskreis zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Arbeitskreises durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 6,00 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der CSU sind, 12,00 Euro.
- (3) Der CSU-Landesleitung werden die für den Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit vorgehaltenen Personal- und Sachkosten erstattet. Die verbleibenden Mittel verwaltet der Landesverband.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar jeden Jahres fällig.
- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Regional- oder Bezirksarbeitskreises erfolgen.
- (3) Der Vorstand des Landesarbeitskreises oder eines Bezirksarbeitskreises kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Grundsätzen und Zielen des Arbeitskreises oder der CSU zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand des Bezirksarbeitskreises kann das Mitglied den Vorstand des Landesarbeitskreises anrufen; erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand des Landesarbeitskreises, ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich.

Organisation des Arbeitskreises

§ 6 Gliederung

- (1) Der Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit gliedert sich:
 1. In einen Arbeitskreis auf Landesebene (Landesarbeitskreis),
 2. in Arbeitskreise auf Bezirksebene (Bezirksarbeitskreise),
 3. in Arbeitskreise auf Regionsebene (Regionalarbeitskreise).
- (2) Die Bezirksarbeitskreise decken sich mit den Bezirksverbänden der CSU.
- (3) Die Regionalarbeitskreise können sich auf mehrere Land- und Stadtkreise erstrecken.

Der Landesarbeitskreis

§ 7 Organe

Organe des Landesarbeitskreises sind:

1. die Landesversammlung,
2. der Landesvorstand.

§ 8 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
 1. dem Landesvorstand,
 2. den von den Regionalarbeitskreisen zu wählenden Delegierten.
- (2) Die Landesversammlung wird mindestens alle drei Jahre vom Landesvorstand einberufen.
- (3) Der Landesversammlung obliegt vor allem:
 1. die Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Landesvorsitzenden sowie des finanziellen Rechenschaftsberichts des Landesvorstands,
 2. die Wahl der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Landesvorstands sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 3. die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung,
 4. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Arbeitskreises.

- (4) Die Landesversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder fünf Vorstandsmitglieder des Landesarbeitskreises schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. den beiden Schriftführern,
 4. den beiden Schatzmeistern,
 5. höchstens zehn Beisitzern,
 6. dem Vertreter der im Ruhestand befindlichen Arbeitskreismitglieder,
 7. den Vorsitzenden der Bezirksarbeitskreise,
 8. dem Polizeireferenten der Landesleitung mit beratender Stimme,
 9. den Vorsitzenden der Fachgruppen mit beratender Stimme.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:
 1. Die Leitung des Landesarbeitskreises und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 2. die Vertretung des Arbeitskreises gegenüber den Führungsorganen der CSU auf Landesebene und in der Öffentlichkeit,
 3. die Behandlung der Fragen nach § 2 dieser Geschäftsordnung,
 4. die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung,
 5. die Abgabe öffentlicher Erklärungen für den Landesarbeitskreis,
 6. die Erarbeitung und Durchführung von Aktionsprogrammen,
 7. die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen,
 8. die Entscheidung über Vorschläge der Fachgruppen des Landesarbeitskreises,
 9. die Entscheidung über Anträge der Bezirksarbeitskreise,
 10. die Durchführung von Veranstaltungen des Landesarbeitskreises und die Herausgabe von Informationsschriften,
 11. die Zusammenarbeit mit gleichen Arbeitskreisen außerhalb Bayerns und

mit anderen Arbeitskreisen der CSU.

- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen der CSU angehören.
- (4) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn diese mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen worden sind.
- (5) Der Landesarbeitskreis wird vom Vorsitzenden vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird diese Aufgabe von einem seiner Vertreter nach vorheriger Absprache wahrgenommen.
- (6) Der Vorsitzende hat das Recht, zu den Sitzungen des Landesvorstandes im Bedarfsfalle Beiräte, Mitglieder oder Interessenten zu laden. Diese haben nur beratende Stimme.

Die Bezirksarbeitskreise

§ 10 Organe

Organe der Bezirksarbeitskreise sind:

1. Die Bezirksversammlung,
2. der Bezirksvorstand.

§ 11 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises.
- (2) Der Bezirksversammlung obliegt insbesondere:
 1. Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Bezirksvorsitzenden,
 2. die Wahl der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 3. die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen.

§ 12 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

1. Dem Bezirksvorsitzenden,
2. bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. höchstens fünf Beisitzern,
5. dem Vertreter der im Ruhestand befindlichen Arbeitskreismitglieder,
6. den Vorsitzenden der Regionalarbeitskreise,
7. den Vorsitzenden der Fachgruppe mit beratender Stimme.

(2) Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:

1. Die Leitung des Bezirksarbeitskreises und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
2. die Vertretung des Bezirksarbeitskreises gegenüber den Führungsorganen der CSU auf Bezirksebene, sowie den örtlichen Mandatsträgern der CSU,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung,
4. die Abgabe öffentlicher Erklärungen für den Bezirksarbeitskreis,
5. die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen,
6. die Durchführung der Aktionsprogramme des Landesarbeitskreises,
7. die Durchführung von Veranstaltungen des Bezirksarbeitskreises,
8. Entscheidung über Anträge der Regionalarbeitskreise,
9. Entscheidung über Vorschläge der Fachgruppen des Bezirksarbeitskreises,
10. die Werbung und Aufnahme von Mitgliedern,
11. Information der Mitglieder des Bezirksarbeitskreises.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen der CSU angehören.

Die Regionalarbeitskreise

§ 13 Organe

Organe der Regionalarbeitskreise sind:

1. Die Regionalversammlung,
2. der Vorstand des Regionalarbeitskreises.

§ 14 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Regionalarbeitskreises, die in der Region ihren Wohn- oder Dienstsitz haben. Jedes Mitglied kann nur einem Regionalarbeitskreis angehören. Der Regionalversammlung obliegt insbesondere:
1. Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Regionalvorsitzenden,
 2. die Wahl der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Regionalvorstandes,
 3. die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung, wobei auf je 30 angefangene Arbeitskreismitglieder ein Delegierter entfällt.

§ 15 Vorstand des Regionalarbeitskreises

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus:
1. dem Regionalvorsitzenden,
 2. bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Regionalvorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. höchstens fünf Beisitzern,
 5. dem Vertreter der im Ruhestand befindlichen Arbeitskreismitglieder.
- (2) Dem Regionalvorstand obliegt insbesondere:
1. Erledigung der laufenden Geschäfte auf Regionalebene,
 2. Durchführung der Aktionsprogramme,
 3. Information der Mitglieder der Region,
 4. Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder,
 5. Entscheidung über die Anträge der Mitglieder,
 6. Vertretung des Regionalarbeitskreises gegenüber Führungsorganen der CSU und den Mandatsträgern auf örtlicher Ebene.

Schlussbestimmungen

§ 16 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

§ 17 Anwenden der CSU-Satzung

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CSU.

§ 18 Änderung der GO/Auflösung des Arbeitskreises

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Landesversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Arbeitskreises gilt § 60 Abs. 1 und 2 der Satzung der CSU entsprechend.

§ 19 In Kraft setzen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den CSU-Parteivorstand in Kraft.



**Arbeitskreis Polizei
und Innere Sicherheit**